

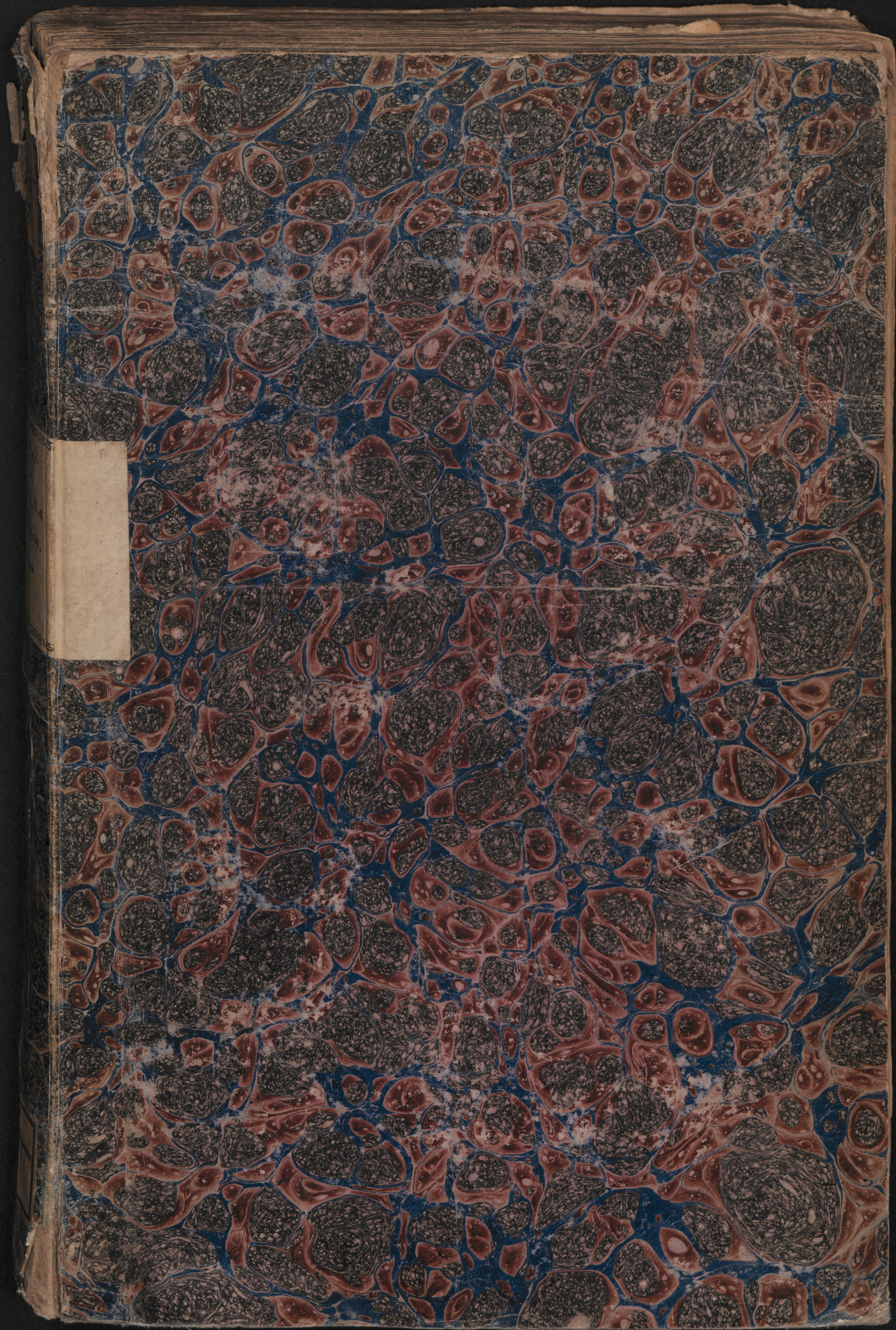
Von Gottes Gnaden/ Wir Adolph Friedrich/ Hertzog zu Meckelnburg ... Fügen allen und jeden ... hiemit zu wissen. Ob Wir wol in gantzlicher guter Hoffnung gestanden/ es solte Unsere gehorsame Ritter: und Landschafft ... mit keiner Contribution unnd Ungelegenheit beschweret werden ... : Publicatum Schwerin den 3. Aprilis Anno 1634

[S.l.], 1634

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769885128>

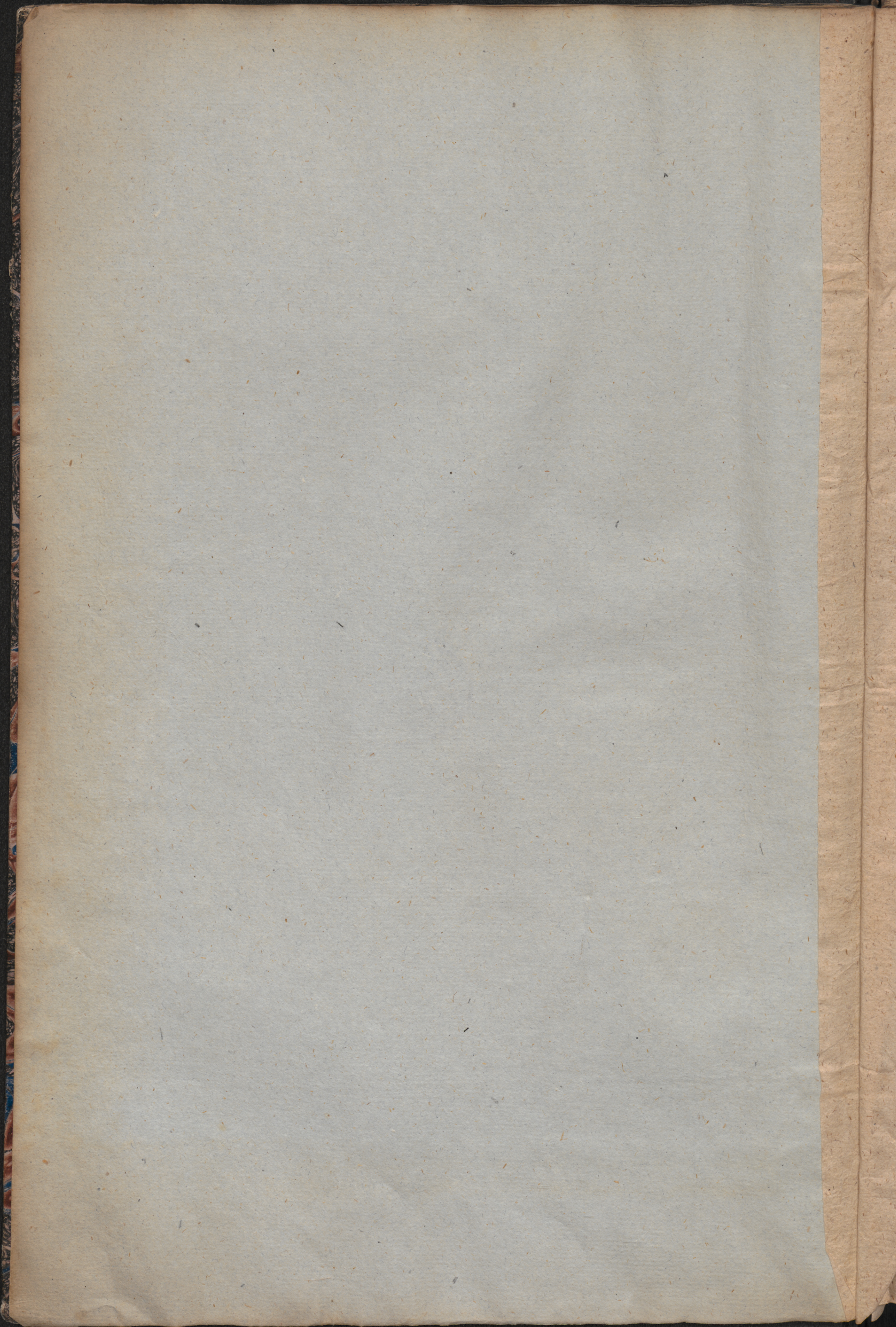
Druck Freier  Zugang





<SON> Ak - 6231(1)
~~Ak - 79. (1)~~





1629
25
Friedrich/
Graff zu
igen allen vnd
elaten, Herren/
iern/Kächten/Rich-
dien/nicmand auß-

leunig vnd vor dem
d Ingelegenheit be-
auf den verfloffenen
n Vns gefodert wer-
erung mehrer Regis-
iff die Vns schon im
hrung des bewillig-

andere Mittel abse-
len Wir demnach zu
nhaltis wörtlich an-

er Edicten, zwischen
r Quartir gelteffert
Darnach
rin den 3. Aprilis





Im Gottes Gnaden/Wir Adolph Friedrich/
Hertzog zu Meckelnburg / Fürst zu Wenden / Graff zu
Schwerin/der Lande Rostock vnd Stargard Herr/ Fügen allen vnd
jeden Unsern Unterthanen/ Geist: vnd Weltlichen Standes/ Praelaten, Herren/
Amptleuten/ Verwaltern/ Kuchneistern / auch denen von der Ritterschafft/Bürgermeistern/Käthen/Rich-
tern vnd Vöigten in den Städten/ vnd sonst allen Unsern Unterthanen vnd Vorwandten/nicmand auß-
genommen/ nechst erbietung Unsers gnädigen Grusses hiemit zu wissen.

Ob Wir wol in gantzlicher guter Hoffnung gestanden/ es solte Unsere gehorsame Ritter: vnd Landschafft so schleunig vnd vor dem
vertrösteten Landtage / wächer gleichwol nunmehr in kurzem sol außgeschrieben werden / mit keiner Contribution vnd Ingelegenheit be-
schwehret werden/ So hat sich doch nach zugelegter Rechnung befunden/ Das Wir nicht allein der Kron Schweden auß den verfloffenen
Monaten eine grosse vnd hohe ansehnliche Summa von den bewilligten Hülff Geldern schuldig/welche gar inständig von Uns gefodert wer-
den/ vnd da dieselben in möglichster ehl nicht herbey geschafft vnd abgeführt werden solten/ Unsern Landen mit *recreutierung* mehrer Regi-
menter eine vnglegenheit zu wachsen müchte/ Sondern auch zu abstattung der *recreuten* vnd Unterhaltungs Gelder auff die Uns schon im
Landeliegenden Reutern vnd Soldaten/ so wol auch des jüngsthin zu Halberstadt gemachten Grentz Schusses zu abführung des bewillig-
ten Proviants/Munition vnd anderer Kriegshelsschwernassen noch ein höhers von nöthen.

Wann Wir dann zu *contentierung* vnd abstattung dessen allen/ vnd zu *conservierung* Unserer Lande vnd Leute/ keine andere Mittel abse-
hen können/ als das der Fünffte Termin außgeschrieben/ vnd in möglichster ehl zusammen gebracht werde/ Als wollen Wir demnach zu
diesem fünfften Termin vorige Unsere *sub datis* den 7. Augusti vnd den 8. Novembr. 1632. publicirte *Edicta* alles ihres Inhalts wörtlich an-
hero *repetiret* vnd wiederholet haben.

Vnd befehlen darauff allen vnd jeden Unsern Unterthanen gnädig vnd ernstlich / das sie nach inhalt Unser voriger *Edicten*, zwischen
dis vnd den 26. *hujus* ihre gebührnüss an Reichsmünze/ ohne einige abrechnung/ außserhalb des Habern / so in die Reuter Quartir gelleffert
wird/ in den darzu verordneten Landkasten zu Güstrow einbringen/ vnd solches *sub poena dupli* nicht anders halten sollen. Darnach
sich ein jeder gehorsamblich zu richten/ vnd für Schaden vnd Nachtheil wird zu hüten wissen. *Publicatum Schwerin den 3. Aprilis*
Anno 1634.



Wns Gottes Gnaden/ Wir Adolph Friedrich/
Hertzog zu Meckelnburg / Fürst zu Wenden / Graff zu
Schwerin/ der Lande Rostock vnd Stargard Herr/ Fügen allen vnd
jeden Unsern Unterthanen/ Geist: vnd Weltlichen Standes/ Prelaten, Herren/
Impleuten/ Verwaltern/ Rächmeistern / auch denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Rächten/ Räch-
tern vnd Bödigen in den Städten/ vnd sonst allen Unsern Unterthanen vnd Vorwandten/ niemand auß-
genommen/ nechst erbietung Unsers gnädigen Grusses hiemit zu wissen.

Ob Wir wol in gentslicher guter Hoffnung gestanden/ es solte Unsere gehorsame Ritter: vnd Landschafft so schleunig vnd vor dem
vertrösteten Landtage / wächer gleichwol nunmehr in kürzen sol außgeschriben werden / mit keiner Contribution vnd Ungelegenheit be-
schwehret werden / So hat sich doch nach zugelegter Rechnung befunden/ Das Wir nicht allein der Kron Schweden auß den verfloffenen
Monaten eine grosse vnd hohe anschaltliche Summa von den bewilligten Hülf Geldern schuldig/ welche gar inständig von Uns gefodert wer-
den/ vnd da dieselben in möglichster eyl nicht herbey geschafft vnd abgeföhret werden solten/ Unsern Landen mit recreutierung mehrer Regi-
menter eine vngelegenheit zu wachsen mächte/ Sondern auch zu abstattung der recreuten vnd Unterhaltungs Gelder auff die Uns schon im
Landt liegenden Reutern vnd Soldaten/ so wol auch des jüngstlin zu Halberstadt gemachten Grenß Schlusses zu abführung des bewillig-
ten Proviants/ Munition vnd anderer Kriegshechswernassen noch ein höhers von nöthen.

Wann Wir dann zu contentierung vnd abstattung dessen allen/ vnd zu conservierung Unserer Lande vnd Leute/ keine andere Mittel abse-
hen können/ als daß der fünffte Termin außgeschriben/ vnd in möglichster eyl zusammen gebracht werde / Als wollen Wir dannach zu
diesem fünfften Termin vorige Unsere *sub datis* den 1. Augusti vnd den 8. Novembr. 1632. publicirte *Edicta* alles ihres Inhalts wörtlich an-
hero *repetiret* vnd wiederholet haben.

Vnd befehlen darauff allen vnd jeden Unsern Unterthanen gnädig vnd crasslich / daß sie nach inhalt Unser voriger *Edicten*, zwischen
disß vnd den 26. *hujus* ihre gebährnäs an Reichsmünze/ ohne einige
wird/ in den darzu verordneten Landlasten zu Gäßrow einbringen
sich ein jeder gehorsamblich zu richten/ vnd für Schaden vnd Re-
Anno 1634.

hning/ außserhalb des Habern / so in die Reuter Quartir gelieffert
hes *sub poena dupli* nicht anders halten sollen. Darnach
u hüten wissen. *Publicatum* Schwerin den 3. Aprilis



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

61/14



Wir Christian Ludwig

Erzherzog zu Mecklenburg

...der geistlichen Stiftungen / ihre Patronen / Einlieger / Gesind und Vieh / welches Kraft Edicti
so sollen unsere Beampte und Obrigkeit jedes Orts auch befehliget seyn / die in ihrer Botmäßigkeit und
rationibus mit ein zu verleben / und was Edicti mässig steuerbar ist ohnweiterlich abzufodern / und zwar bey
der Bürgerschaft / eingenommen / und zwar ohne Unterscheid der Personen von einem jeden Scheffel
3. Schill. Damit aber aller Unterschleiff bey der Accise hinfuro verhütet werden möge / so sollen Bür-
schaft Mittel conjunctim, die kein Bier außschrecken / oder auff Krüge brauen / die die Accise wöchentlich
gister legen / gehörige Zettel darüber ertheilen / und nebenst den Monatlichen Registern / alle Quartal
sicht und Wacht haben und bestellen / das niemand aus der Stadt / es sey aus dem Raht oder Bürger-
smahl in zwanzig Gulden straffe verfallen seyn sol) Malz auf andere Mühlen zu mahlen / es wäre dan /
den solle / der keinen Accise oder rechtmässigen Frey-Zettel auf- und darzeigen könne. Wie dann auch
Landbeyn unsern Aemptern / und der vom Adel oder ander Land-begüterten Gütern / bey den Enden und
siger straffe / so oft einer dagegen handeln wird / hienit ganz ernstlich befohlen wird / daß sie niemand
hen Accise oder rechtmässigen Frey-Zettel / in die dazu verordnete und von den Accis-Einnehmern ver-
er Krüger von allein Bier / so er aus der Fremdbde / und unserer Jurisdiction nicht unterworfenen Oerthern
ennung zu geben / und solche dem Grund-Herrn zur würcklichen Lieferung in den Kasten zu entrichten

daß sie zwischen dieses und den obgedachten 4. Januarii ein jeder das seinige / und zwar bey Straffe auf
nde Execution, in gangbarer / und so viel möglich in harter und grober Münze / unsern hiez zu bestalten
igen und von einem jeden eigenhändig unterschriebenen und vollkommenen Specification / seiner ganzen
en. Insonderheit aber sollen so wol unsere Beampten für sich und die Ihrigen / imgleichen die Aempt-
die Ihrigen / wie auch für ihre Unterthanen / obgesetzte Contribution an Kopff-Gelde / Viehe-Schag
e dreyfacher Zahlung des Kopff-Geldes / im Vieh-Schag aber mit Verlust des Verschwiegenen / worin
Vieh-Zehlung / verschwiegen befunden oder bößlich untergeschlagenen auff verspürten Betrug und Unter-
rhen) richtig und treulich einfordern / und vermittelst einer deutlich von ihnen unterschriebenen Specification
ens. Kasten zu Rostock in gedachten Termin, bey obgesetzter Straffe übergeben / und
ths einzuhändigen haben / geben lassen sollen; wie es dan auch gleicher Gestalt in den
chen Bürgern und Einwohnern / worunter auch die Advocati, Stadt-Boigte und ander
rdnung / im Edicto mit begriffen / und auff allen Säunnthfall / von denen dazu bestal
richtig verzeichnen / und besagten unsern Einnehmern / vermittelst einer richtigen / kl

en Termine einliefern / und sich darüber gebührende Quittunge / und dann auch ein
würde / das ein Nachbahr oder jemand anders zu dem Unterschleiff des Viehes u
et seyn sol. Da auch jemand / wes Staudes er auch wäre / sich unterstehen würde /
oder dieselbe sollen auff beschehene Anzeig / mittelst würcklicher Erstattung der d
t in Krafft dieses ganz ernstlich / und bey Straffe Hundert Reichsthaler befehliget
digen / alsobald und unerwartet einigen Befehls / nebst der Executions Gebühr / zu ex
und Behinderung gehorsamst und ohnfehlbarlich gelebet und nachgesetzt werden in
digen lassen wollen. Wornach sich ein jeder gehorsamst wird zu richten / und fü
cht aussen bleiben wird / vorzusehen wissen. Urtkundlich unter unsern Fürslichen

